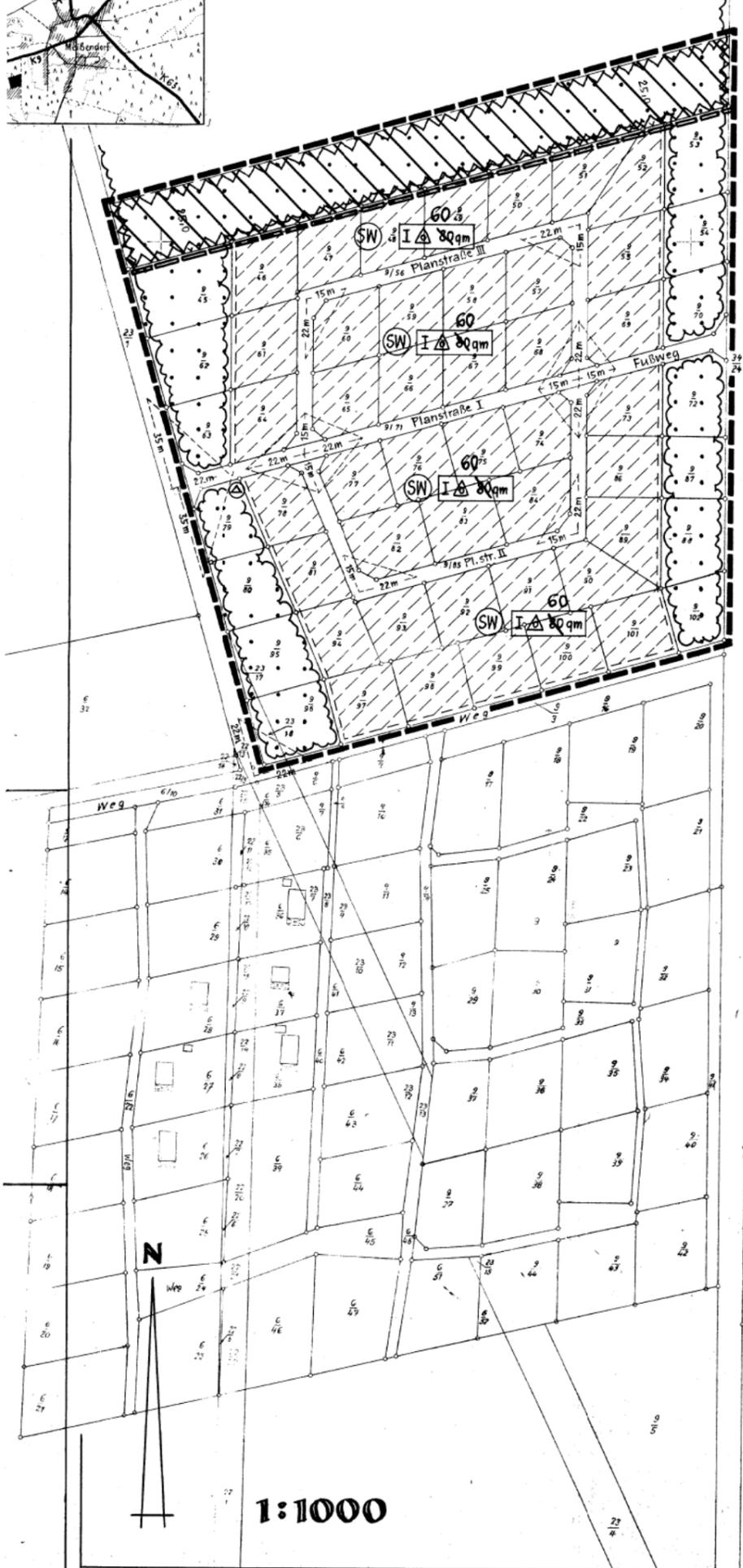


Lage des Geländes
M. 1:50 000



1:1000

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBAuG wurden am 19.11.1972 bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAuG erfolgte auf Grund der Hinweisbekanntmachung vom 23. Juli 1973 im Amtsblatt für den Landkreis CELLE Nr. 18 vom 16. Aug. 1973. Damit ist der Bebauungsplan am 16. August 1973 rechtsverbindlich geworden.

WINSSEN (ALLER), den 1973

GENEHMIGUNG

genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit der Maßgabe, die Grundfläche der Wochenendhäuser auf 60 qm festzusetzen.

LÜNEBURG, den 6. Juni 1973

Der Regierungspräsident
Dezernat f. Städteb. u. Ortsplanung
A.z.: 214-Ce 94/22
Im Auftrage:
(Siegel) gez. Albrecht

AUFSTELLUNG

Der Gemeinderat hat am 8. Januar 1973 nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG und § 6 NGB als Satzung beschlossen.

WINSSEN (ALLER), den 21. Februar 1973

gez. Redeker (Siegel) gez. Linde
Bürgermeister Gemeindevorsteher

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 21. Juni 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 2(6) BBAuG hat der Entwurf mit Begründung einschließlich Bauantrag vom 30.10. bis zum 4.12.1972 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden satzungsgemäß am 19. Oktober 1972 im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgemacht.

WINSSEN (ALLER), den 21. Februar 1973

gez. Redeker (Siegel) gez. Linde
Bürgermeister Gemeindevorsteher

AUSARBEITUNG

Entwurf ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Winsen (Aller). Nach der öff. Auslegung ergänzt durch die Festsetzungen im 25m-Waldstreifen an der Nordseite (Brandchutz) am 31.1.1973.

HANNOVER, den 27. Oktober 1972

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT
3 HANNOVER-L.
TILLYSTRASSE 48
K. Wlotzka

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Fläche für forstwirtschaftl. Nutzung
- Art der baulichen Nutzung: SW = Wochenendhausgebiet (§ 10 BauNVO)
- Maß der baul. Nutzung und Bauweise: a) Zahl der Vollgeschosse, hier als Höchstgrenze; b) offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; c) höchstzulässige Grundfläche = 80 qm
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehinderung, höher als 80 m über Fahrbahn, beider Straßen
- Trafostation (Standort)
- Teil des Waldes, der als Brandschutzstreifen so anzulichten und neu zu bepflanzen ist, daß nur Einzelgruppen von Laubgehölzen mit mindestens je 10 m lichten Abständen wachsen, Unterholz unzulässig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Baumbestand ist zu erhalten, soweit nicht Gebäude und eine Abstandsfläche von höchstens 5 m von ihnen Außenwänden Platz benötigen. Anderer beseitigter Bewuchs ist mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern wieder anzupflanzen. Gebäude müssen von Straßengrenzen 5 m und von Nachbargrenzen 4 m Abstand einhalten, außer wenn sie als Doppelhäuser errichtet werden. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.

WINSSEN (ALLER) KREIS CELLE

TEILAUFBEBUNG des Bebauungsplanes Meißenndorf Nr. 2 Bassenbusch

TEXTFESTSETZUNG

Die Ausweisungen im nördlichen, 25 m tiefen Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 werden aufgehoben.

HINWEIS

Das Aufhebungsgebiet ist Teilfläche der 2. und d. Bepl. Meißennd. Nr. 1 und erhält dort neue Festsetzungen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Aufhebungsgeb., soweit sie nicht mit Grenze von Nr. 2 zusammenfällt
- Teilaufhebungsgebiet

AUSGEARBEITET

im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde WINSSEN (Aller).

HANNOVER, den 25. Juni 1976

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT/ORTSPLANER
ARCH.-K. NDS. ELNR. 50
TILLYSTRASSE 48
3000 HANNOVER 91
K. Wlotzka

ÖFF. AUSGELEGT

gemäß § 2a(6) Bundesbaugesetz in der Zeit vom 13.6. bis zum 13.7.1977 auf Grund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 26.5.1977 im Amtsblatt der Gemeinde.

WINSSEN (Aller), den 9. 1977

(Siegel) Gemeindevorsteher

AUFGESTELLT (AUFGEHOB.)

gemäß § 2(6) Bundesbaugesetz und gemäß § 10 BBAuG sowie § 6 NGB als Satzung beschlossen vom Rat der Gemeinde am 8. Sept. 1977.

WINSSEN (Aller), den 9. 1977

(Siegel) Gemeindevorsteher

GENEHMIGT

ÖFF. AUSGELEGT

gemäß § 12 Bundesbaugesetz auf Grd. der Hinweisbekanntmachung vom 1973 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 17 vom 1973. Die Teilaufhebung des Bepl. Nr. 2 ist damit am 1973 rechtsverbindlich geworden.

WINSSEN (Aller), den 197

Gemeindevorsteher

VERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2